

**Gericht:** VG Regensburg  
**Aktenzeichen:** RN 12 K 20.1299  
**Sachgebiets-Nr:** 1314

**Rechtsquellen:**

§ 52 Abs. 4 BeamtVG,  
§ 118 Abs. 4 SGB VI  
§ 114 VwGO,  
§ 40 VwVfG

**Hauptpunkte:**

Rückforderung von Geldleistungen durch den Versorgungsträger vom (gutgläubigen) Empfänger

**Leitsätze:**

1. Mehrere in Betracht kommende Empfänger, Verfügende oder Erben haften im Rahmen des Tatbestands des § 118 Abs. 4 SGB VI gleichrangig und gleichstufung nebeneinander; ein Vor- oder Nachrangverhältnis ist insoweit nicht vorgesehen.
2. § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ermächtigt die Behörde, nach pflichtgemäßen Ermessen einen Anspruchsgegner auszuwählen (Auswahlermessen), hinsichtlich der Entscheidung, ob der Anspruch überhaupt geltend gemacht wird (Entschließungsermessen), ist die Rückforderung vom Gesetz vorgegeben.
3. Das Auswahlermessen ist bei mehreren in Betracht kommenden Anspruchsgegnern in besonders sorgfältiger Weise auszuüben und umfasst auch in welcher Höhe jeweils vorgegangen wird.

---

**Urteil der 12. Kammer vom 16. Mai 2023**



Az. RN 12 K 20.1299



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*gGmbH  
\*\*\*\*\*

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch die B\*\*\*\*\*  
diese vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung  
\*\*\*\*\*

- Beklagte -

wegen

Rückforderung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 12. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*  
Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*  
Richter \*\*\*\*\*  
ehrenamtlicher Richter \*\*\*\*\*  
ehrenamtlicher Richter \*\*\*\*\*

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. Mai 2023

**am 16. Mai 2023**

folgendes

### Urteil:

- I. Der Bescheid der B\*\*\*\*\* vom 4. Februar 2020 und der Widerspruchsbescheid der B\*\*\*\*\* vom 30. Juni 2020 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Erstattungsforderung der Beklagten anlässlich angeblich überzahlten Unfallausgleichs als Empfängerin im Sinne des § 118 Abs. 4 S. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die Klägerin betreibt ein Seniorenpflegeheim, in dem die Ehefrau des Beamten Herrn J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, Frau E\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, die von \*\*\*\*1925 bis \*\*\*\*2017 gelebt hat, seit \*\*\*\*2009 bis zu ihrem Tod betreut wurde. Für die Leistungen der Klägerin flossen vom Konto des verstorbenen Herrn J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* insgesamt 101.798,75 EUR. Herr J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*1922, war bis Versetzung in den Ruhestand als Postbeamter im Dienste der Beklagten. Er erhielt gem. Bescheid vom \*\*\*\*1975 wegen eines Dienstunfalles vom \*\*\*\*1962 ab \*\*\*\*1974 (erneut \*\*\*\*) einen Unfallausgleich gem. § 139 BBG a.F. bzw. § 35 BeamtVG in Höhe von zuletzt 270 EUR (\*\*\*\*).

Herr J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* verstarb am \*\*\*\*.12.2003, wovon die B\*\*\*\*\* (B\*\*\*\*\*) erst Mitte Dezember 2015 Kenntnis erlangte (vgl. Akt-ID 38 – 41 der Unfallakte Bd. I). Frau E\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* meldete das Versterben zwischen dem \*\*\*\*.12.2003 und \*\*\*\*.12.2003 an die Service Niederlassung Personalservice der Deutschen Post, nicht jedoch an die der B\*\*\*\*\* vorangehende Unfallkasse \*\*\*\*.

Der Unfallausgleich wurde von Januar 2004 bis einschließlich Dezember 2015 weiter ausbezahlt, in diesem Zeitraum wurde ein Betrag von insgesamt 36.096 EUR überwiesen (\*\*\*\*). Dieser wurde auf das Konto des Herrn J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* bei der Postbank AG gutgeschrieben. Eine derart lange Überzahlung sei nach Auskunft der Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung selten.

Die B\*\*\*\*\* forderte zunächst mit Bescheid vom \*\*\*\*\*2019 von der Tochter des verstorbenen Ehepaars M\*\*\*\*\*, Frau I\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, einen Betrag von 9.781,70 EUR zurück; über den dagegen erhobenen – nicht begründeten – Widerspruch vom \*\*\*\*\*2019 wurde bisher nicht entschieden. Ferner forderte die B\*\*\*\*\* von Frau I\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\* mit Bescheid vom \*\*\*\*\*2020 einen Betrag von 7.600 EUR zurück; über den dagegen erhobenen – am \*\*\*\*\*2020 begründeten – Widerspruch vom \*\*\*\*\*2020 wurde bisher ebenfalls nicht entschieden.

Mit Bescheid vom \*\*\*\*\*2018 forderte die B\*\*\*\*\* von der Klägerin die Rückzahlung von 36.096 EUR auf rechtlicher Grundlage der § 52 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i. V. m. § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI. Nach Zurückweisung des dagegen gerichteten Widerspruchs mit Widerspruchsbescheid der B\*\*\*\*\* vom \*\*\*\*\*2018 wurden diese Bescheide mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 03.12.2019 aufgehoben, soweit die Anfechtungsklage dagegen noch rechtshängig war (Az. RN 12 K 18.1958). Zwischenzeitlich war nämlich von der Postbank AG ein Betrag von 14.848,52 EUR als zum Zeitpunkt der ersten Rückforderung durch die B\*\*\*\*\* am \*\*\*\*\*2016 vorhandenes Guthaben, auf – damals durch die Kammer unter Hinweis auf § 118 Abs. 3 SGB VI angestoßene – (erneute) Rückforderung durch die B\*\*\*\*\* vom \*\*\*\*\*2019, erstattet worden (vgl. dazu Akt-ID 155 – 170 der Unfallakte).

Daraufhin forderte die B\*\*\*\*\* von der Klägerin mit streitgegenständlichem Bescheid vom 04.02.2020 die Erstattung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen in Höhe von 21.247,48 EUR auf rechtlicher Grundlage der § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI. Hinsichtlich der Frage der Auswahl des Rückforderungsadressaten begründete die Beklagte ihren Bescheid damit, dass es aus Aspekten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit für sie möglich sei, den überzahlten Betrag mit geringem Verwaltungsaufwand von der Klägerin zurückzufordern. Dabei wäre berücksichtigt worden, dass die Klägerin Empfängerin des größten Betrags war und keine Anhaltspunkte gegeben wären, weswegen eine vollständige Begleichung durch sie nicht möglich sei. Eine wirtschaftliche Notlage oder besondere Härte wäre nicht gegeben.

Im dagegen gerichteten – fristgemäßen – Widerspruch vom 25.02.2020 ließ die Klägerin die fehlerhafte Ermessensausübung rügen, denn es wären auch Ausgaben an andere Empfänger von besagtem Konto abgegangen. Während der Pflege der Frau E\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* bei der Klägerin wären insgesamt nur 23.355 EUR an die Klägerin geflossen, dies sei mit den von der Bank gezahlten 14.848,52 EUR zu verrechnen.

Mit Widerspruchsbescheid der B\*\*\*\*\* vom 30.06.2020 wurde dieser Widerspruch zurückgewiesen. Dies wurde damit begründet, dass die Erstattung der Postbank nicht der Entlastung

der Klägerin diene. Es wäre darüber hinaus richtig, dass es mindestens 26 weitere Zahlungsempfänger gegeben hätte; es wäre aber „am zweckmäßigsten“ den noch ausstehenden Rückforderungsbetrag in voller Höhe von der Klägerin zurückzufordern, denn so könnten die Verwaltungs- und Verfahrenskosten geringgehalten werden. Dabei war auf Seite 1 des Widerspruchsbescheids der Forderungsbetrag in Höhe von 21.247,48 EUR unter Darlegung der Berechnung angegeben.

Am 28.07.2020 ließ die Klägerin gegen den Bescheid vom 04.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.06.2020 Klage erheben.

Die Klägerin zog zunächst die Begründung des Widerspruchs vom 25.02.2020 heran und trug ergänzend vor, dass der Widerspruchsbescheid widersprüchlich sei, denn auf Seite 2, vorletzter Absatz des Widerspruchsbescheids sei als maßgeblicher Betrag 14.848,52 EUR angeführt, wogegen im Bescheid (gemeint: Widerspruchsbescheid) vom 30.06.2020 schon auf Seite 1 der Betrag von 21.247,48 EUR angegeben sei. Im Übrigen konkretisiert sie ihre Rüge der fehlerhaften Ermessensausübung: Eine alleinige Inanspruchnahme der Klägerin sei keine ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens. Ferner sei in die Ermessensentscheidung nicht mit einbezogen worden, dass Frau E\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* nur 86,5 Monate bei der Klägerin untergebracht worden war und in diesem Zeitraum nur ein Unfallausgleich in Höhe von 23.355 EUR geflossen sei. Die Klägerin meint, der Bescheid sei mangels Bestimmtheit rechtswidrig. Darüber hinaus ist die Klägerin der Ansicht, dass die erfolgte Meldung des Versterbens des Herrn J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* einen Erstattungsanspruch ausschließe, denn die Beklagte hätte in Kenntnis dieser Tatsache weiter geleistet. Schließlich berufe sich die Klägerin auf Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB.

Die Klägerin beantragt:

Der Bescheid der Beklagten vom 04. Februar 2020, Az. \*\*\*\*\* in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Juni 2020, Az. \*\*\*\*\* wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Um Wiederholungen zu vermeiden verweist die Beklagte zur Begründung auf ihren Widerspruchsbescheid vom 30.06.2020.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Unfallakten (Unfallakten Band I und II) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der B\*\*\*\*\* vom 04.02.2020 und der Widerspruchsbescheid derselben vom 30.06.2020 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Verwaltungsakt in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten ist materiell rechtswidrig. Als Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt kommt nur § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1, S. 2 SGB VI in Betracht. Hierbei kann die Verfassungsmäßigkeit des § 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI (2.) offen bleiben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm liegen vor (3.). Ferner ist der Bescheid entgegen des Vorbringens der Klägerin nicht unbestimmt (4.). Allerdings hat die B\*\*\*\*\* bei der Setzung der Rechtsfolge die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten und von ihrem Auswahlermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht, sog. Ermessensfehlgebrauch, § 114 S. 1 VwGO, (5.).

Nach § 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI sind, soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftinzug oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Rentenversicherung (hier: der Unfallfürsorgestelle) zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Träger der Rentenversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

1.

Die Bescheide sind formell rechtmäßig, insbesondere wurde der Begründungspflicht des § 39 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere dessen S. 3, Rechnung getragen. Die B\*\*\*\*\* hat vorliegend ihre Ermessensentscheidung begründet. Ob die Begründung (materiell) korrekt ist, also in der Sache zutrifft, ist für die formelle Rechtmäßigkeit unerheblich.

2.

§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI überträgt das Risiko, dass Rentenzahlungen fehlschlagen und in der Folge rückabgewickelt werden müssen, vom Rentenversicherungsträger auch auf mittelbare Empfänger eines der überzahlten Geldleistung entsprechenden Betrages. Dazu nimmt die Vorschrift einen Personenkreis in Anspruch, der weder am Sozialrechtsverhältnis des Rentenberechtigten noch an seiner bankvertraglichen Beziehung zum kontoführenden Geldinstitut Anteil hat, noch zu erkennen vermag, dass der ihm zugewandte Geldwert ganz oder teilweise gerade dem Betrag der Geldleistung entspricht (vgl. BSG, Urt. v. 17.6.2020, B 5 R 21/19 R = NZS 2021, 348).

Dogmatisch wird dies über den Vorbehalt des § 118 Abs. 3 S. 1 SGB VI erreicht, bei welchem es sich um eine gesetzliche Fiktion handelt, die im Rahmen des unbaren Zahlungsverkehrs gegenüber allen wirkt, die an Vermögensverschiebungen beteiligt sind. Unter den nachfolgend geregelten Voraussetzungen für den Rückforderungs- bzw. Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers sind ihnen damit Einwände in ähnlicher Weise abgeschnitten, wie dies bei einer Zahlung unter Vorbehalt gegenüber einem zivilrechtlichen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung der Fall ist (vgl. Rahn, DRV 1990, 518, 520 ff); der Vorbehalt schließt für das Geldinstitut, den Kontoinhaber und Dritte aus, dass rechtlich schutzwürdiges Vertrauen auf die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Geldinstituts entstehen kann, soweit dieses mit der Gutschrift eigene Forderungen befriedigt (ein Debet des Kontoinhabers durch Verrechnung verringert) oder aber danach das Guthaben unter den Wert der Gutschrift senkt (BSG, Urt. v. 11.12.2002 – B 5 RJ 42/01 R).

Ob die Inanspruchnahme gutgläubiger mittelbarer Empfänger generell oder jedenfalls in bestimmten Konstellationen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (offengelassen von BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21.2.2018 – 1 BvR 606/14 – Rn. 7) und es im Hinblick auf die Grundrechte mittelbarer Empfänger aus Art. 14 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG einer einschränkenden Auslegung des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bedarf (für eine verfassungskonforme teleologische Reduktion LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 18.12.2019 – L 2 R 116/19; zur Diskussion in der Literatur vgl. nur Escher-Weingart, WM 2014, 293 ff; Dies./Scheel, WM 2016, 857 ff; Schoen, WM 2014, 2070 ff), kann hier offenbleiben (vgl. BSG, Urt. v. 17.6.2020, B 5 R 21/19 R = NZS 2021, 348).

3.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage der § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI sind vorliegend wohl erfüllt.

Vorliegend wurde ein Unfallausgleich gem. § 35 Abs. 1 BeamtVG zu Unrecht ausgezahlt, denn er wurde über den Tod des Beamten Herrn J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* am \*\*\*\*\*.12.2003 hinaus ausbezahlt. Demgemäß erhält der verletzte Beamte, wenn er infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent gemindert ist, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wurde auf das Konto des Beamten bei der Postbank AG überwiesen. Der Beamte hatte auf diesen Unfallausgleich keinen Anspruch, denn mit dem Tode des Beamten erlischt neben den Dienstbezügen bzw. des Ruhegehalts auch der daneben bestehende Anspruch auf Unfallausgleich gem. § 35 BeamtVG. Von diesem allgemeinen Grundsatz gehen § 49 Abs. 4, § 17 BeamtVG und § 12 Abs. 4 BBesG aus.

Die Klägerin war (mittelbare) Empfängerin des zu Unrecht ausgezahlten Unfallausgleichs im Sinne des § 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI, also eine Person, an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftinzug oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde; dies sind diejenigen, die die fehlgeschlagenen Geldleistungen durch eine das Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI wirksam entreichende Verfügung erlangt haben (vgl. BSG, Urt. v. 10.07.2012 – B 13 R 105/11 R = NJOZ 2014, 436). Die Zahlungen der Heimkosten für die Ehefrau des verstorbenen Beamten von 02.11.2009 bis Januar 2017 wurden vom gleichen Konto an die Klägerin getätigt.

Eine Erlangung des zu Unrecht ausbezahlten Betrags über den bereits am \*\*\*\*\*2019 erstatteten Betrag in Höhe von 14.858,52 EUR hinaus ist gem. § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 118 Abs. 3 SGB VI vorliegend nicht (mehr) möglich. Darüber hinausgehendes Guthaben ist nicht ersichtlich und insoweit auch nichts vorgetragen.

Die Klägerin hat insgesamt einen Betrag von 101.798,75 EUR erhalten, mithin weit mehr, als die geltend gemachten 21.247,48 EUR.

Mehrere in Betracht kommende Empfänger, Verfügende oder Erben haften im Rahmen des Tatbestands des § 118 Abs. 4 SGB VI gleichrangig und gleichstufig nebeneinander; ein Vor- oder Nachrangverhältnis ist insoweit nicht vorgesehen. Auf Tatbestandsebene ist also, vorbehaltlich des § 118 Abs. 3 SGB VI, keine andere Person vorrangig heranzuziehen.

4.

Der Bescheid der B\*\*\*\*\* vom 04.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben vom 30.06.2020 ist gem. § 37 Abs. 1 VwVfG auch hinreichend bestimmt.

Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit dient vor allem der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, darüber hinaus auch der Abgrenzung der Entscheidungswirkungen einschließlich der Bestandskraft von Verwaltungsakten von dem für Vollstreckung bzw. Vollziehung maßgeblichen Entscheidungsinhalt. Hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsakts bedeutet, dass der Inhalt der getroffenen Regelung, der Entscheidungssatz gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Gründen und den sonstigen bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen, für die Beteiligten gem. § 13 VwVfG, insbesondere für die Adressaten des Verwaltungsakts so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass sie ihr Verhalten danach richten können, und dass auch die mit dem Vollzug betrauten oder sonst mit der Angelegenheit befassten Behörden und deren Organe den Inhalt etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen weiteren Entscheidungen zugrunde legen können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Auflage 2019, § 37 Rn. 5).

Die Klägerin macht vorliegend geltend, dass es im Bescheid (gemeint: Widerspruchsbescheid) vom 30.06.2020 auf der ersten Seite im letzten Absatz heiße, dass 21.247,48 EUR zurückgefordert werden, während im vorletzten Absatz auf Seite 2 nur 14.848,52 EUR gefordert werden. Daraus lässt sich aber entgegen der Ansicht der Klägerin keine Unbestimmtheit des zurückgeforderten Betrages bzw. der Bescheide ableiten, sondern es handelt sich offensichtlich um ein Versehen seitens der Beklagten. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus dem Gesamtbild allein des Widerspruchsbescheids, erst recht in Zusammenschau mit dem Ausgangsverwaltungsakt vom 04.02.2020. Allein im Widerspruchsbescheid wird der zurückgeforderte Betrag auf der ersten Seite nicht nur angegeben, sondern sogar der bisherige Weg zu diesem Betrag dargestellt, unter anderem unter Heranziehung des anschließend falsch angegebenen Betrags von 14.848,52 EUR und der bereits erfolgten Erstattung dieses Betrags seitens der Postbank AG.

5.

Die Beklagte hat jedoch ihr (Auswahl-)Ermessen, soweit es gem. § 114 S. 1 VwGO gerichtlich überprüfbar ist, nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Die B\*\*\*\*\* hat vorliegend ihre Auswahlentscheidung in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise, also in ermessensfehlerhafter Weise, getroffen.

a)

§ 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI ermächtigt die Behörde, nach ihrem Ermessen einen Anspruchsgegner auszuwählen (Auswahlermessen), hinsichtlich der Entscheidung, ob

der Anspruch überhaupt geltend gemacht wird (Entschließungsermessen) handelt es sich dagegen um eine vom Gesetz vorgegebene Entscheidung zugunsten einer Rückforderung.

Ermessen bedeutet, dass das Handeln der Behörde nicht schon durch Rechtsvorschriften eindeutig und abschließend vorgezeichnet und determiniert ist und die Behörde nur die Aufgabe hätte, die entsprechenden Tatsachen unter einen Tatbestand zu subsumieren, sondern dass die insoweit maßgeblichen Rechtsvorschriften der Behörde einen gewissen Spielraum bei der Setzung einer bestimmten Rechtsfolge lassen. Die Gerichte dürfen die Entscheidung insoweit nur auf Ermessensfehler hin prüfen (vgl. zum Ganzen Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, 20. Auflage 2019, § 40 VwVfG, Rn. 18).

Auch soweit im rechtlichen Ausgangspunkt für die Beitreibung einer Forderung eine Auswahl unter mehreren gleichrangigen Schuldnern in Betracht kommt, steht die Auswahlentscheidung gem. § 118 Abs. 4 SGB VI nicht im freien Belieben, sondern im pflichtgemäßen Auswahlermessen der Behörde. Der Einzelne in Betracht kommende Schuldner kann deshalb nur aufgrund einer Ermessensentscheidung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Tatbestandsverwirklichung in Anspruch genommen werden. Wegen der Befugnis und Verpflichtung des Gerichts zur Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen, die dem Gericht keinen Raum für eigene Ermessenserwägungen lässt, muss die Ermessensentscheidung spätestens in der das Vorverfahren beendenden Entscheidung begründet werden, anderenfalls sie im Regelfall fehlerhaft ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 18.12.2019 – L 2 R 116/19).

Hinzu kommt, dass das Auswahlermessen bei mehreren Anspruchsgegnern nicht nur die Auswahl dieser umfasst, sondern darüber hinaus auch, in welcher Höhe gegen die einzelnen Anspruchsgegner vorgegangen wird, sofern eine Erstattungsforderung gegenüber mehreren für die Behörde zweckmäßig oder aus sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint. Dabei muss die Behörde logischerweise berücksichtigen, dass die Gesamtforderung den insgesamt zu Unrecht ausgezahlten Betrag nicht übersteigen darf, denn insoweit besteht kein Erstattungsanspruch, der von § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI gedeckt wäre. Da es sich bei den Anspruchsgegnern im Rahmen des § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI nämlich nicht um Gesamtschuldner handelt, werden durch die Zahlung eines Anspruchsgegners die anderen an sich nicht frei, sofern die Behörde ihnen gegenüber schon einen Anspruch durch Verwaltungsakt geltend gemacht hat. Insofern könnte sich die Behörde entgegen Treu und Glauben ggf. doppelt befriedigen.

b)

Der Zweck der § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI liegt darin, dass dem Rentensicherungsträger (bzw. in Verweisung: der Unfallfürsorgestelle) in ihrer Funktion als treuhänderischer Verwalter der Sachmittel, die ihm zur Finanzierung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung gestellt worden sind, eine Rückabwicklung bzw. Erstattung ermöglicht wird, wenn eine Überzahlung bei Dritten eintritt. Dazu soll § 118 Abs. 4 SGB VI eine breite Palette an Möglichkeiten bieten, nämlich die Erstattungspflicht sowohl von (unmittelbaren und mittelbaren) Empfänger, Verfügenden und Erben, die gleichrangig nebeneinander stehen. Es soll sichergestellt werden, dass zu Unrecht erbrachte – fehlgeschlagene, also unter gesetzlichem Vorbehalt geleistete – Zahlungen schnell, effektiv und vollständig zurückerstattet werden, um die leistende Stelle vor Verlusten zu bewahren (BSG, Urt. v. 11.12.2002 – B 5 RJ 42/01 R = NZS 2003, 662; BSG, Urt. v. 10.07.2012 – B 13 R 105/11 R = NJOZ 2014, 436)

c)

Das der Behörde in § 118 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB VI gegebene Auswahlermessen ist im vorliegenden Fall in ermessensfehlerhafter Weise ausgeübt worden.

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Dadurch trägt § 114 VwGO zur Wahrung der Gewaltenteilung bei und begründet in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG einen Anspruch des Einzelnen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, soweit er in seinen eigenen Rechten betroffen ist. Das Gericht hat nach § 114 VwGO abgesehen von den allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nur zu prüfen, ob die in § 114 genannten besonderen Voraussetzungen eingehalten wurden, nicht dagegen, ob vielleicht andere Lösungen zweckmäßiger gewesen wären; die Verwaltungsgerichte dürfen nicht eigenes Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens setzen (BVerwG, Urt. v. 27.05.2010 – 5 C 8/09 = NVwZ 2010, 1502). Es hat sich eine umfangreiche Fehlerlehre entwickelt. Bei der Frage nach einem Ermessensfehler ist nicht vorrangig auf das Ergebnis der behördlichen Entscheidung, sondern auf den Vorgang der Entscheidungsfindung abzustellen (Schoch/Schneider/Riese, 43. EL August 2022, VwGO § 114 Rn. 57).

Ermessensfehlergebrauch liegt nach dieser vor, wenn die Behörde von dem ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes, das heißt der im einzelnen Gesetz und in der Rechtsordnung insgesamt zum Ausdruck kommenden

Zwecksetzungen, Gebrauch macht. Dazu gehören außer dem unmittelbaren, durch öffentliche Interessen bestimmten Zweck, dem eine Regelung dient, auch sonstige öffentliche Zwecke, die nach der Funktion und den Zwecken, die das Gesetz im Rahmen der Rechtsordnung zu erfüllen hat, damit verbunden sind. Unzulässig ist es demgegenüber, wenn die Behörde sachfremde, nicht durch den Zweck des Gesetzes gedeckte Erwägungen anstellt. Als Zweck der Ermächtigung sind dabei nicht nur der engere Zweck der isoliert betrachteten Vorschrift zu verstehen, in der die Ermächtigung der Behörde zum Handeln enthalten ist, sondern im Rahmen des primären Zwecks der Ermächtigung und, soweit sich daraus nicht eine engere Abgrenzung des Kreises der zu berücksichtigenden Zwecke ergibt, alle der Gesamtheit der Sätze des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts für die in Frage stehende Entscheidung zu entnehmenden Zwecke. Vor allem auch die sich aus den Wertentscheidungen des Verfassungsrechts, insbesondere auch aus den Grundrechten für die gesamte Rechtsordnung ergebenden Zwecke. Ermessensfehlerhaft ist es auch, wenn die Behörde bei ihrem Handeln von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht. Ferner ist es ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde zwar alle (maßgeblichen) Tatsachen und Gesichtspunkte berücksichtigt, einzelnen davon aber ein Gewicht beimisst, das ihnen nach objektiven, am Zweck des Gesetzes und sonstiger einschlägiger Rechtssätzen, insbesondere auch etwa betroffener Grundrechte, orientierter Wertungsgrundsätzen nicht zukommt. Ermessensfehlerhaft ist es im Übrigen, wenn die Behörde „schematisch“ und ohne Berücksichtigung der nach dem Zweck und der Wertung des Gesetzes zu berücksichtigenden besonderen Situation des Einzelfalles entscheidet, z. B. die Härte, die eine Geldforderung für den Betroffenen bedeutet, im Hinblick auf die ohnehin bestehende Möglichkeit der Einräumung von Zahlungserleichterungen im Einziehungsverfahren nicht weiter berücksichtigt, obwohl dies vom Zweck der Vorschrift her geboten wäre. Ermessensunterschreitung/-nichtgebrauch liegt vor, wenn die Behörde eine in Wahrheit nicht bestehende Beschränkung ihres Ermessensspielraums annimmt oder verkennt, dass sie überhaupt Ermessen hat (vgl. zum Ganzen Schenke/Ruthig, in: Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage 2019, § 114 Rn. 7 ff.).

Ein von der Klägerin geltend gemachter sog. Ermessensnichtgebrauch ist vorliegend nicht ersichtlich, die B\*\*\*\*\* hat ihr Ermessen erkannt und ein Ermessen ausgeübt, die fehlerhafte Ausübung bedeutet nicht, dass keines ausgeübt wurde. Ebenso ist für die erkennende Kammer nicht ersichtlich, wie der Betrag von 23.355 EUR, der sich aus der Zeit in der Frau E\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* bei der Klägerin untergebracht war, multipliziert mit dem bezahlten Unfallausgleich von pauschal 270 EUR ergibt. Unabhängig davon, dass nicht über den gesamten Zeitraum auch diese 270 EUR als Unfallausgleich bezahlt

wurden, ist nicht ersichtlich, welche Bewandnis dieser Betrag im Rahmen der Rückforderung haben sollte. An die Klägerin sind schließlich insgesamt 101.798,75 EUR vom Konto des verstorbenen Beamten geflossen.

Im Rahmen ihrer Auswahlentscheidung hat sich die B\*\*\*\*\* von Aspekten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und dem Aspekt eines geringen Verwaltungsaufwands leiten lassen. Ferner wurde berücksichtigt, dass die Klägerin die Empfängerin des größten Betrags gewesen wäre und eine besondere Härte oder die Gefahr einer wirtschaftlichen Notlage nicht gegeben ist und es der Klägerin zumutbar ist. Ferner seien mindestens 26 weitere Zahlungsempfänger gegeben, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sei es aber am zweckmäßigsten, den noch ausstehenden Betrag von der Klägerin zurückzufordern, um Verwaltungs- und weitere Verfahrenskosten so gering wie möglich zu halten.

Dadurch hat die B\*\*\*\*\* zum einen aus Sicht der Kammer nicht alle maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt (a.) und zum anderen dem Punkt der Verwaltungsvereinfachung ein Gewicht beigemessen, das ihm nach objektiver und am Zweck der Norm ausgerichteter Betrachtung nicht zukommt (b.).

a.

Im Rahmen der Ermessensausübung sind alle maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die B\*\*\*\*\* hat vorliegend nicht berücksichtigt, dass es sich bei der Klägerin um eine gutgläubige mittelbare Empfängerin handelt, welche abgesehen vom Erhalt des Geldes vom Konto, auf welches der Unfallausgleich – unter Vorbehalt – gezahlt wurde, völlig unbeteiligt war. Ebenfalls unberücksichtigt blieb der Umstand des langen Überzahlungszeitraums, bezüglich dessen in der mündlichen Verhandlung eingeräumt wurde, dass es dazu eher selten komme. Dieser – also vom Regelfall abweichende – Umstand führt nicht nur zu dem Umstand, dass es viele verschiedene Empfänger geben kann, sondern im Zusammenspiel damit auch dazu, dass die Auswahlentscheidung besonders sorgfältig zu treffen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Wertung des Art. 3 GG. Es mag zwar tatbestandlich gedeckt sein, den gesamten Betrag von einer empfangenden Person zu fordern, dies muss aber entsprechend begründet werden. Wenn mehrere Personen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs in Betracht kommen, müssen diese in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Eine solche Berücksichtigung hat dann auch darüber hinaus zu gehen, als dass pauschal auf „mindestens 26 weitere“ Empfänger abgestellt wird und aus Gründen der Vereinfachung nur von einer Person die Erstattung verlangt wird. Hier zeigt sich, dass sich die Behörde keine Gedanken darüber gemacht hat, wie viele Personen überhaupt als

Anspruchsgegner in Frage kämen. Dies gilt vor allem für den Fall, dass bereits gegenüber einzelnen – wie hier Frau I\*\*\*\* A\*\*\*\* – ein Anspruch durch Verwaltungsakt geltend gemacht wurde. Dies entspricht auch dem Zweck der Ermächtigungsnorm, die zwar tatbestandlich nicht darauf abstellt, jedoch der ausführenden Behörde eine ordnungsgemäße Auswahlentscheidung zwischen mehreren Erstattungspflichtigen aufgibt. Bei dieser sind jedenfalls auch die genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Wie bereits angesprochen blieb offensichtlich völlig unberücksichtigt, dass gegen Frau I\*\*\*\* A\*\*\*\* zwei Erstattungsforderungen im behördlichen Widerspruchsverfahren verharren. Die mit Verwaltungsakten vom \*\*\*\*2019 (Höhe: 9.781,70 EUR) bzw. vom \*\*\*\*2020 (Höhe: 7.600 EUR) gegen die Tochter des Beamten geltend gemachte Erstattungsforderungen wurden sowohl im Ausgangs- als auch im Widerspruchsbescheid nicht erwähnt. In der mündlichen Verhandlung wurde auf Nachfrage des Gerichts zu verstehen gegeben, dass man zunächst gegen die hiesige Klägerin vorgehen möchte und, sollte eine Erstattung durch die Klägerin erfolgen, die Forderung gegen Frau I\*\*\*\* A\*\*\*\* fallen ließe. Diese Erwägung erscheint der Kammer sachwidrig, da kein Grund dafür ersichtlich ist noch vorgetragen wurde, weswegen eine – für die dort geforderten Beträge – bereits getroffene Auswahlentscheidung hier zu Lasten der Klägerin völlig außer Acht gelassen wird. Ob bei mehreren Empfängern der Höhe nach ins Gewicht fallende Beträge im Rahmen einer Auswahlermessensentscheidung auch alle heranzuziehen sind, bedarf daher schon keiner Erörterung mehr, da das jedenfalls zu berücksichtigen ist, einhergehend mit einer Darlegung von sachlichen Erwägungen, weswegen dies nicht geschieht. Zumindest die Forderung durch Verwaltungsakt in Höhe der 9.781,70 EUR war auch vor der (zweiten, hier streitgegenständlichen) Forderung gegenüber der Klägerin durch den Ausgangsbescheid vom \*\*\*\*2020 bekanntgegeben worden. Spätestens im Widerspruchsbescheid vom 30.06.2020 hätte so dann die Forderung gegenüber Frau I\*\*\*\* A\*\*\*\* in Höhe von 7.600 EUR ebenfalls berücksichtigt werden können. Würden beide „offenen“ Verwaltungsakte gegenüber Frau I\*\*\*\* A\*\*\*\* vorliegend beglichen werden, würde letztlich mehr erstattet werden, als insgesamt nach § 52 Abs. 4 BeamtVG i. V. m. § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI beansprucht werden kann, also zu Unrecht Leistungen erbracht wurde. Zu dieser Situation hat sich die Behörde in ihren Bescheid ebenfalls nicht geäußert.

b.

Stattdessen hat die B\*\*\*\* dem, an sich zu Recht berücksichtigten Umstand der Verwaltungsvereinfachung ein zu hohes Gewicht beigemessen.

Die Vereinfachung des hier durchzuführenden Verwaltungsverfahrens hat vorliegend, gemessen an der Begründungstiefe der Behörde, alle anderen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu Unrecht in den Hintergrund verdrängt. Es spricht nichts dagegen, dass die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung auch berücksichtigt, welchen Aufwand und welche Kosten die Erstattungsforderung gegenüber gewissen Erstattungspflichtigen für sie bedeuten. Denn schon der Zweck der Ermächtigung gebietet eine effektive – und damit auch in gewissen Grenzen nach Aufwand vertretbare – Erstattung des vollständigen Betrages. Allerdings kann aus dem Zweck einer effektiven Zurückerlangung des zu Unrecht ausgezahlten Betrages nicht gefolgert werden, dass alle anderen Gesichtspunkte für eine Auswahlentscheidung zum Teil nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die B\*\*\*\*\* vorliegend bereits zwei verschiedene Beträge mit Verwaltungsakt gegen Frau I\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\* geltend gemacht hat und der Aufwand insoweit bereits – zumindest teilweise – schon entstanden ist.

6.

Daher muss nicht weiter erörtert werden, ob die Behörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dazu angehalten werden kann, auch gegenüber anderen Empfängern Erstattungsforderungen geltend zu machen, welche Voraussetzungen dies hätte und ob die Klägerin einen Anspruch dahingehend geltend machen könnte. Ferner kann daher dahinstehen, wie mit dem Einwand der Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB im Hinblick auf den Charakter des § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI als sog. privatrechtsverdrängendes öffentliches Sonderrecht des Staates umzugehen ist.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO. Gründe für die Zulassung der Berufung gem. § 124a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache

grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Vors. Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richter am VG

\*\*\*\*\*

Richter

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 21.247,48 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

\*\*\*\*\*

Vors. Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richter am VG

\*\*\*\*\*

Richter